



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „geschlossenen“ die Angabe „oder offenen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Gefangene genügen den besonderen Anforderungen in der Regel dann, wenn

1. sie sich selbst rechtzeitig zum Strafantritt gestellt haben,
2. gegen sie eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden,
3. die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von grober Gewalttätigkeit vollzogen wird und
4. sie sich in einem geeigneten Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnis befinden und deren Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist.

³Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 (Freigang) bleibt hiervon unberührt.““

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 27 werden die Nrn. 6 bis 28.

Begründung:

Die Möglichkeit, dass Strafgefangene in Bayern ihre Haftstrafen im offenen Vollzug verbüßen können, sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) zwar vor. Anders als in anderen Bundesländern ist der geschlossene Vollzug die gesetzliche Regel-

vollzugsform in Bayern (Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG). In der Praxis spielt der offene Vollzug in Bayern daher – das zeigt auch der bundesweite Vergleich – eine untergeordnete Rolle. Hierzulande gibt es aktuell insgesamt 12 034 Haftplätze, davon sind 838 Plätze für den offenen Vollzug vorgesehen. Dies entspricht etwa 7 % der gesamten Haftplätze. In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil bei etwa 26 % (Stand 31. März 2024).

Dabei ist der offene Vollzug eine Maßnahme, die günstigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung und Eingliederung der Straffälligen etwa in die Arbeitswelt bietet. Die Rückfallquote von entlassenen Gefangenen, die im offenen Vollzug waren, ist deutlich geringer als bei denjenigen im geschlossenen Vollzug. Zudem kann durch einen Ausbau des offenen Vollzugs der geschlossene Strafvollzug erheblich entlastet werden.

Der offene Vollzug wird aus den genannten Gründen und als Ausdruck des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gestärkt und in den genannten Fällen zum Regelfall. Eine vergleichbare und bewährte Regelung gibt es bspw. im Freistaat Sachsen (vgl. § 15 Abs. 2 SächsStVollzG).